

**Verkehrsregelung am Horlacher Forstweg (Gründelweg);  
Änderung der Verkehrsbeschilderung****I. Sachverhalt**

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 28.04.1981 wurde der o.g. Forstweg von Horlach bis zur Bundesstraße 85 für Fahrzeuge über 1,5 t, ausgenommen land- und forstwirtschaftlicher Verkehr, gesperrt sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h beschränkt.

Der Forstweg ist aufgrund seines schlechten Zustandes aktuell in Zusammenarbeit mit den Bayerischen Staatsforsten instandgesetzt worden. Dies war auch aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich, da dieser Weg häufig von Radfahrern benutzt wird. Sowohl im ISEK-Radwegekonzept als auch im Bayernnetz für Radler ist dieser Weg aufgenommen.

Um weiterhin und dauerhaft eine verkehrssichere Beschaffenheit des Weges zu gewährleisten, ist durch Vereinbarung mit den Bayer. Staatsforsten angedacht, den notwendigen Unterhalt für den noch im Gebiet der Stadt Pegnitz liegenden Abschnitt des Weges mit dessen Spezialgeräten durchzuführen und die Kosten anteilig umzulegen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Änderung der Verkehrsbeschilderung dahingehend, dass der Weg nur noch für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie für Radverkehr zugelassen wird.

Aus Sicht der Verwaltung ergeht daher nachfolgender

**Beschlussvorschlag:**

Der Forstweg von Horlach zur Bundesstraße B 85 (Gründelweg) ist nach beil. Lageplan mit Zeichen 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) und dem Zusatzzeichen 1026-38 (Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei) zu sperren. Die vormals diesbezüglich angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind aufzuheben.

**II. Zur Sitzung des Verkehrsausschusses**

Pegnitz, 04.11.2021



Wolfgang Nierhoff  
Erster Bürgermeister

